

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0197/24/2-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffern 2 und 12**

Datum des Beschlusses: **05.07.2024**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Gegenstand der Beschwerde ist ein Beitrag mit der Überschrift „Millionen-Betrug beim Bürgergeld: Keine Sozialleistungen mehr für Ukrainer?“. Darin heißt es, etwa 5600 Flüchtlinge hätten sich „wohl mit gefälschten ukrainischen Pässen Bürgergeld erschlichen“. Die Debatte um Sozialleistungen werde dadurch weiter angeheizt.

Den Behörden lägen mehr als 5000 Verdachtsfälle vor. Ein Sprecher des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) habe am Montag gegenüber der Redaktion bestätigt, dass der Behörde insgesamt 5609 Verdachtsfälle aus den Bundesländern gemeldet worden seien. Zuerst sei es wohl baden-württembergischen Behörden aufgefallen, dass einige mutmaßliche ukrainische Kriegsflüchtlinge noch eine zweite Staatsbürgerschaft besäßen – etwa die ungarische oder rumänische – und bei der Einreise verschwiegen hätten. Es bestehe der Verdacht, dass die Migranten sich auf diesem Weg deutsche Sozialleistungen hätten erschleichen wollen, die aber nur für Flüchtlinge zur Verfügung stünden, die in der Ukraine gelebt haben. Dazu gehöre auch das Privileg, sofort Bürgergeld zu erhalten. Für EU-Ausländer, die nur zusätzlich die ukrainische Staatsbürgerschaft besitzen, gelte dieses Privileg nicht.

Das Bürgergeld für ukrainische Flüchtlinge stehe schon lange im Fokus. Nachdem der Betrugsverdacht bekannt geworden sei, werde der Ruf nach Änderungen umso lauter. Der Beitrag zitiert eine CDU-Bundestagsabgeordnete, laut der es um „über 5600 Fälle von möglichem Sozialbetrug mit ukrainischen Pässen“ gehe. Es sei ein Fehler gewesen, dass die

ukrainischen Flüchtlinge sofort Bürgergeld statt Asylbewerberleistungen erhalten. Dies setze Fehlanreize, mache Arbeit unattraktiv und lade zum Betrug ein.

III. Der Beschwerdeführer ist der Ansicht, die Berichterstattung verstoße gegen die Ziffern 1 und 2 des Pressekodex. Die in der Hauptüberschrift und in der Unter-Überschrift bzw. Einleitung erhobenen Vorwürfe seien unwahr. Es sei nicht erwiesen oder auch nur glaubhaft gemacht, dass es einen „Millionen-Betrug beim Bürgergeld“ gibt, das Gleiche gelte für die Behauptung „Etwa 5600 Flüchtlinge haben sich wohl mit gefälschten ukrainischen Pässen Bürgergeld erschlichen“. Hier werde Spekulation als Tatsache bzw. als überwiegend wahrscheinlich (durch die Formulierung „haben sich wohl...“) dargestellt. Tatsächlich gehe es um 5609 Verdachtsfälle, in denen geprüft werde, ob ukrainische Staatsbürger möglicherweise zusätzlich die Staatsbürgerschaft eines EU-Staates seien und deshalb nach Auffassung der deutschen Behörden nicht in den Anwendungsbereich des EU-Ratsbeschlusses in Bezug auf vorübergehenden Schutz für ukrainische Geflüchtete fallen. Nur in einer sehr geringen Anzahl von Fällen – weniger als 10 Prozent - habe sich dieser Verdacht bestätigt. Entsprechende Zahlen seien in anderen Medien genannt und im Januar von der Bundesregierung bekanntgegeben worden.

Zudem gebe es keinerlei Hinweis auf bestätigte Fälle von gefälschten Pässen. Bei den „Verdachtsfällen“, die sich zu 90 Prozent nicht bestätigen, gehe es lediglich um die Frage einer möglichen zweiten Staatsangehörigkeit. Die über 90 Prozent der Personen, die zu Unrecht verdächtigt würden, würden hier gleich mehrfach zu Unrecht angeprangert. Auch bei der kleinen Minderheit, die einen EU-Pass haben, sei nicht erwiesen, dass sie vorsätzlich in betrügerischer Absicht gehandelt habe. Betrug sei ein Vorsatzdelikt. Die Möglichkeit, dass sie in Unkenntnis der geltenden Rechtslage gehandelt hätten, werde nicht einmal erwogen. Außerdem werde kein Versuch unternommen, einen anderen Standpunkt zu berücksichtigen als den derjenigen, die ohne belastbare Beweise einen massenhaften Sozialbetrug herbeireden wollen.

III. Die Redaktion hat zu der Beschwerde trotz mehrfacher Aufforderung (Schreiben vom 18.04., 15. 05. und 23.05.2024) nicht Stellung genommen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung schwere Mängel bei der journalistischen Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex. Die in Haupt- und Unterüberschrift erhobenen Vorwürfe sind nicht ausreichend belegt. Die Mitglieder folgen dem Beschwerdeführer in seiner Argumentation, dass hier Vermutungen als Tatsachen bzw. als überwiegend wahrscheinlich dargestellt werden. So war zum Zeitpunkt der Berichterstattung weder ein „Millionen-Betrug beim Bürgergeld“ erwiesen, noch war es überwiegend wahrscheinlich, dass Flüchtlinge sich mit „gefälschten Pässen“ Sozialleistungen „erschlichen“ hätten. Hier hätte zwischen Tatsachen und Verdacht genauer unterschieden werden müssen. Angesichts dieser Undifferenziertheit entfaltet der Text zudem eine diskriminierende Wirkung nach Ziffer 12 des Pressekodex.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffern 2 und 12 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung die Maßnahme der Missbilligung wählt. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzudrucken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht mit 4 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mit 3 Ja- und 2 Nein-Stimmen.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Ziffer 12 – Diskriminierungen

Niemand darf wegen seines Geschlechts, einer Behinderung oder seiner Zugehörigkeit zu einer ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>